

# **Satzung des Kleingartenvereins „Nautelweg“ e.V.**

## **Anlage zur Einladung**

- § 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 02 Zweck und Ziel**
- § 03 Mitgliedschaft**
- § 04 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 05 Ehrungen**
- § 06 Vereinsstrafen §7 Organe des Vereins**
- § 08 Die Mitgliederversammlung**
- § 09 Der Vorstand**
- §10 Beiträge, Kassen - und Rechnungswesen**
- § 11 Die Kassenprüfer**
- § 12 Der Schlichtungsausschuß**
- § 13 Das Vereinshaus**
- § 14 Auflösung des Vereins**
- § 15 Satzungsänderung**
- § 16 Inkrafttreten der Satzung**

### **§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (I) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Nautelweg“
- (II) Er hat seinen Sitz in Dresden, wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nr. 512 geführt und trägt den Zusatz „ e.V.“
- (III) Der Verein muß Mitglied des zuständigen Bezirks - oder Stadtverband sein
- (IV) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

### **§ 02 Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins**

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ . Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung der Umwelt - und Landschaftsschutzes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (II) Der vorangegangene Zweck wird verwirklicht durch
  - a. die Schaffung von Grünflächen, welche der Allgemeinheit zugänglich sind,
  - b. das zur Verfügung stellen von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung mit Hilfe von Pachtverträgen und der fachlichen Betreuung der jeweiligen Mitglieder,
  - c. der Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und der Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
  - d. die Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich,
  - e. den Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessionelle Ziele.

### **§ 03 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (I) Aufnahme
  - a. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und im Interesse am Kleingartenwesen hat.
  - b. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
  - c. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten - Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden an.
  - d. Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu.

- e. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Begründung eines Kleingartenverhältnisses. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht vererbbar oder übertragbar.
- f. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, welche besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Pflichtstunden befreit.

## (II) Beendigung

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß, Vereinbarung oder Streichung.
- b. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich, wenn keine finanziellen Forderungen an den Verein offen sind .
- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
  - gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder den Frieden oder den Frieden der Kleingartengemeinschaft nachhaltig stört,
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstiger finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nach kommt,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
  - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt und diese auch nach Ermahnung nicht beseitigt. Über einen Ausschluß entscheidet allein der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist dazu in einer Sitzung anzuhören und über die Gründe des beabsichtigten Ausschlußes zu unterrichten. Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der schriftlichen Beschwerde, innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zustellung der Entscheidung zu. Sie ist zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluß , ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- d. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins entfernt verlegt oder das Mitglied mit 2 fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von Absendung der Mahnung vollständig entrichtet.

Die Streichung wird mit Beschlußfassung durch den Vorstand wirksam. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung gilt als wirksam Zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

- e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr

von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

#### **§ 04 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (I) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (II) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nicht störendes und ordnungsgemäßes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Die Mitglieder sind allgemein verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen des Vereinsleben führt.
- (III) Das Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und sämtliche vereinseigenen Einrichtungen nach Absprache zu nutzen, ist jedoch gleichzeitig zur schonenden Behandlung des Gemeinschaftseigentumes verpflichtet.
- (IV) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale sowie Vorauszahlungen der Arbeitsstunden für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden. Das Mitglied hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand festgesetzten Betrag zu entrichten.
- (V) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert und mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes vorliegt.
- (VI) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen.
- (VII) Jedes Mitglied ist dazu berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

#### **§ 05 Ehrungen**

- (I) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein, sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit und der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes oder durch Antrag in der Mitgliederversammlung. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
- (II) Folgende Ehrungen können nicht Abschließend die folgenden sein:
- öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
  - Verleihung einer Ehrenurkunde
  - Verleihung einer Sachprämie

- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein
- (III) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann in Einzelfällen durch Beschluß der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Mitglied sich grob bzw. wiederholt vereinschädigend verhält.

## **§ 06 Vereinsstrafen**

(I) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 04 dieser Satzung, die Gartenordnung oder andere einschlägige gesetzliche Vorschriften wie beispielsweise die Rahmenkleingartenordnung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

(II) Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
- bei nicht nur vorübergehender Hinderung, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen,
- bei mangelhafter Bewirtschaftung des ihm überlassenen Kleingartens.

(III) Die folgenden Strafen können zur Anwendung kommen:

- öffentliche Verwarnung
- befristeter Ausschluß von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und

Gemeinschaftsveranstaltungen

- Ordnungsgeld in Höhe des verursachten Schadens
- Verlust eines Vereinsamtes oder der zeitlich befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- Ausschluß aus dem Verein

(IV) Die Strafen haben den Anlaß angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.

(V) Bei Ausschluß besteht kein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit schriftlicher Begründung. Vor der Beschlußfassung ist das Mitglied anzuhören und stets einigütliche Einigung anzustreben. Der Vorstand hat den Beschluß zur Ausschließung auf die Tagesordnung der Vorstandssitzung zu setzen. Das betreffende Mitglied ist mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich einzuladen. Bei unbegründeten Fehlen wird in Abwesenheit entschieden.

## **§ 07 Organe des Vereins**

- (I) Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 08 Die Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (II) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- (III) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7 - Tage - Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist nur abzustimmen, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (IV) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Versammlungsleiter.
- (V) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen zur Vorstandsarbeit ist derjenige Bewerber gewählt, welcher die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (VI) Über die Mitgliederversammlung ist 1 Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinskästen zur Kenntnis zu geben.
- (VII) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (VIII) Vertreter des Stadt - Landesverbandes sind auf Anfrage berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (IX) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. die Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit diese Satzung nichts abweichendes regelt.
  - b. die Wahl des Vorstandes auf 4 Jahre und der jährlichen Kassenprüfer.
  - c. die Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, sämtliche Grundsatzfragen und Anträge,
  - d. die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
  - e. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. die jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorsitzenden, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Enlastung des Vorstandes,
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 09 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtszeit von 4 Jahren

von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- a. der Vorsitzende des Vereins
- b. der stellvertretende Vorsitzende des Vereines
- c. der Schatzmeister
- d. der Schriftführer

(II) Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(III) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand kann 3. Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen und zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Kommissionen berufen.

(IV) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(V) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt haben.

(VI) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluß der Mitgliederversammlungen können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(VII) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch 1x im Monat. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlußfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(VIII) Der Vorstand oder 1 Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind.

(IX) Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem die folgenden:

- a. laufende Geschäftsführung des Vereinsamtes,
- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
- c. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

## **§ 10 Beiträge, Kassen - und Rechnungswesen**

(I) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

(II) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100€ pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

(III) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(IV) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

### **§ 11 Die Kassenprüfer**

(I) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens 2 Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr.

(II) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstands.

(III) Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

### **§ 12 Der Schlichtungsausschuß**

(I) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuß für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dem Ausschuß sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

(II) Treten zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder der Kleingartenordnung ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ist 1 Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(III) Nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klage anstreben.

(IV) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

### **§ 13 Das Vereinshaus**

(I) Das Vereinshaus bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es wird durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen, Veranstaltungen des Vereins und privaten Familienfeiern der Vereinsmitglieder genutzt.

(II) Bei Familienfeiern und Veranstaltungen des Vereins können Vereinsmitglieder die Küche zur Zubereitung, Lagerung (max.24h) und Ausgabe von Speisen sowie Getränken nutzen.

(III) Das Vereinshaus ist keine öffentliche Gaststätte.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§ 15 Satzungsänderung**

- (I) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (II) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder von der Gemeinnützigkeitsbehörde verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderung im Vereinsregister zu informieren.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Die Satzung wurde am 26.11.2016 beschlossen, sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.